Bodenschutz und Altlasten Modul 1: Amtsermittlung

Rechtsanwalt Dr. Thomas Troidl Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bau- und Architektenrecht

Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg www.rae-schlachter.de

Gliederung

- I. Vertiefung zum Bundes-Bodenschutzgesetz
 - 1. Zweck und Anwendungsbereich
 - 2. Grundpflichten
 - 3. Behördliche Befugnisse zur Vorsorge und zur Gefahrenabwehr
 - 4. Werte zur Gefährdungsabschätzung
- II. Amtsermittlung: das Verwaltungsverfahren bis zur Orientierenden Untersuchung (OU)
 - 1. Erhebung/Erfassung
 - 2. Historische Erkundung (HE)
 - 3. Orientierende Untersuchung (OU), Duldungspflicht und Duldungsbescheid
- III. Vorschau zur Sanierung
 - 1. Kreis der Verantwortlichen nach § 4 BBodSchG (relevant schon für HE)
 - Störerauswahl
 - 3. Sanierungsziel (§ 4 BBodSchG)
 - 4. Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, Vorrang der Dekontamination von Neulasten
 - 5. Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplan (§ 13 BBodSchG)
- IV. Verteilung der Untersuchungskosten
- V. Altlastenauskunft und Datenschutz
- VI. Anspruch auf Informationen über die Umwelt nach dem BayUIG (eigene Übersicht)

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes: § 1 BBodSchG

- 1) Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.
- 2) Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.
- 3) Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen **Funktionen** sowie seiner **Funktion** als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Zweck = Sicherung oder Wiederherstellung der **Multifunktionalität** des Bodens

- = Handlungsziele:
 - Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen
 - Abwehr von schädlichen
 Bodenveränderungen
 - Vorsorge gegen nachteilige
 Einwirkungen auf den Boden
- VG Regensburg Urteil vom
 22.11.2010 RO 09.00083 (Folie 22):
 gefahrenabwehrrechtliche Struktur
- **Grundpflichten**: §§ 4, 7 BBodSchG

Anwendungsbereich: Abgrenzung zum BlmSchG

§ 3 I Nr. 11 BBodSchG

Dieses Gesetz findet auf schädliche
Bodenveränderungen und Altlasten
Anwendung, soweit Vorschriften des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der
auf Grund dieses Gesetzes erlassenen
Rechtsverordnungen über die Errichtung und
den Betrieb von Anlagen unter
Berücksichtigung von III Einwirkungen auf den
Boden nicht regeln.

§ 1 I BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 3 III 1 BBodSchG

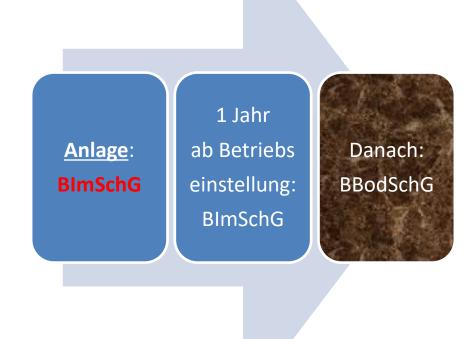
Im Hinblick auf das Schutzgut *Boden* gelten schädliche <u>Bodenveränderungen</u> i.S.d. § 2 III ..., soweit sie durch <u>Immissionen</u> verursacht werden, als schädliche <u>Umwelteinwirkungen</u> nach

§ 3 I BlmSchG, im übrigen als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach § 5 I Nr. 1 BlmSchG.

Das Bodenschutzrecht regelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Anlagen verbindlich, welche Bodenbelastung eine Gefahr für den Boden begründet und welche nicht.

Anwendungsbereich: Abgrenzung zum **BImSchG**

- Einwirkungen auf den Boden werden in den Normen des BImSchG geregelt, so dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen vorrangig anzuwenden sind: Anlagenbezogene Anforderungen sind allein Gegenstand des Immissionsschutzrechts; fehlt es aber an einem solchen Anlagenbezug, greift das BBodSchG.
- Auch kennt das BImSchG im Gegensatz zum BBodSchG keine Grundpflicht zur Beseitigung bzw. Sanierung von Umweltschäden. Diesbezüglich kann daher uneingeschränkt auf das BBodSchG zurückgegriffen werden.
- Gleiches gilt nach Ablauf der Jahresfrist (ab Betriebseinstellung) des § 17 IVa BImSchG.



Anwendungsbereich: Abgrenzung zum BlmSchG



Nach 1 Jahr: BBodSchG

- Darüber hinaus ist bei der Konkretisierung des Gefahrenbegriffs und des Gefahrenmaßstabs hinsichtlich des Schutzgutes Boden und bei Grenzwertregelungen, Ermittlungs- sowie Bewertungsverfahren das BBodSchG innerhalb des Immissionsschutzrechts heranzuziehen.
- Die Subsidiaritätsklausel bezieht sich nur auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen; daher gilt sie nicht für die Phase nach der Betriebseinstellung - so dass das BBodSchG dann nicht verdrängt wird.
- Rückführungspflicht gilt auch nach Ablauf der Jahresfrist → § 17 IVa 2 BImSchG verweist nicht auf § 5 IV BimSchG!
- Ausgangszustandsbericht: Bodenschutz "durch die Hintertür"

Fallbeispiel: Schießanlage

VG Potsdam Urt. v. 6.11.2014 - VG 5 K 2101.11

- Der Kläger betreibt eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Schießanlage (Trap- Schießstand).
- Durch Bescheid vom 14.06.11 ordnete der Beklagte unter Beifügung näherer Maßgaben (auf der Grundlage von § 17 BImSchG: nachträgliche Anordnungen) an, den Boden der Trapanlage durch Sachverständige / Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG untersuchen zu lassen und diese Untersuchung wiederkehrend alle 5 Jahre durchzuführen.
- Die gegen diese Bescheide gerichtete Anfechtungsklage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen.



Fallbeispiel: Schießanlage

OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 18.4.2017 – OVG 11 N 10.15

- Handelt es sich wie hier um eine genehmigungsbedürftige Anlage, so regelt § 5 I Nr. 1 BImSchG, dass die Anlage so zu errichten und zu betreiben ist, dass zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (vgl. § 3 III 1 BBodSchG!).
- Daraus folgt für den vorliegenden Fall, dass das Bundesimmissionsschutzgesetz anlagebezogene Einwirkungen auf den Boden vorrangig regelt.
- Berufungszulassungsantrag = abgelehnt.

§ 3 III 1 BBodSchG (siehe Folie 4)

Im Hinblick auf das Schutzgut *Boden* gelten schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 III ..., soweit sie durch **Immissionen** verursacht werden, als **schädliche Umwelteinwirkungen** nach

§ 3 I BlmSchG, im übrigen als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach § 5 I Nr. 1 BlmSchG.

Das Bodenschutzrecht regelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Anlagen verbindlich, welche Bodenbelastung eine Gefahr für den Boden begründet und welche nicht.

Anwendungsbereich: Abgrenzung zum Umweltschadensgesetz

- Verhältnis zu anderen Vorschriften: § 1 USchadG
- § 2 Nr. 1 USchadG: wenn menschliche Gesundheit betroffen ist (sachliche Einschränkung)
- Zeitliche Begrenzung der Anwendung: § 13 USchadG → ab 30.04.07
- Bereichsausnahmen: § 3 III-V USchadG
- Rechtsfolge: § 6 USchadG
 - > § 8 USchadG: Sanierungspflicht!
 - nicht nur Sicherung!
 - > nicht begrenzt auf Grundstück!
- Zum Verhältnis des Umweltschadensgesetzes zum Boden- und Gewässerschutzrecht: <u>Müggenborg NVwZ 2009, 12 ff.</u>

Grundpflichten nach BBodSchG (Umsetzung nach § 10 I 1 BBodSchG)

Vorsorgepflicht, § 7

Adressaten:

- Eigentümer
- Besitzer (Inhaber der tatsächlichen Gewalt)
- **Benutzer** (wer Verrichtungen durchführt / durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können)

eines Grundstücks = verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen; bestehende Bodenbelastungen: rechte Spalte (§ 7 Satz 7)

Grundwasservorsorge: Wasserrecht, § 7 Satz 6 (vgl. <u>LABO-Leitfaden vom 22.07.16</u>)

Landwirtschaftliche Bodennutzung: § 17 (gute fachliche Praxis)

§ 1 Satz 1 BBodSchG: "nachhaltig"!

Gefahrenabwehrpflicht, § 4

- I: (präventive) Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen; Adressat = jeder
- II: (präventive) Abwehrmaßnahmen gegen drohende schädliche Bodenveränderungen; Adressat =
 - Eigentümer eines Grundstücks
 - Besitzer eines Grundstücks (Inhaber der tatsächlichen Gewalt)
- III: (reparierende) Sanierung von Boden, Altlasten und Gewässerverunreinigungen (Schadensbehebung u. Nachsorge); Adr. =
 - Verursacher
 - Gesamtrechtsnachfolger
 - Eigentümer
 - Ehemaliger (bösgläubiger) Eigentümer (VI)
 - Derelinquent (vgl. § 928 BGB)
 - Besitzer (Inhaber der tatsächlichen Gewalt)
 - Durchgriffshaftung (Organhaftung) nach Handels- und Gesellschaftsrecht

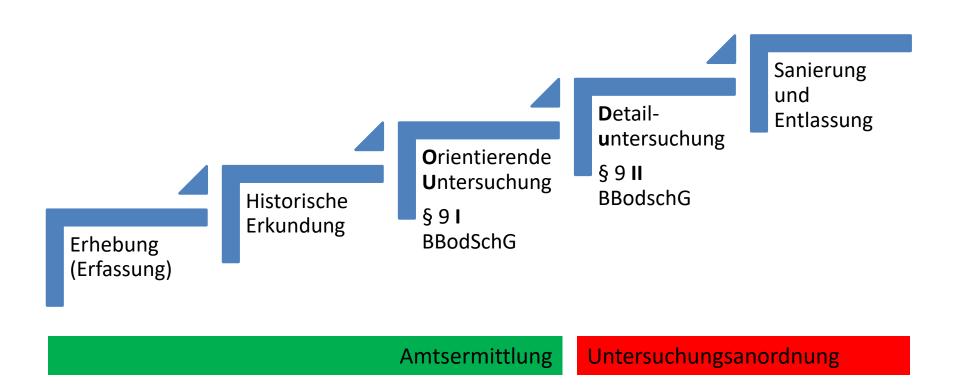
Behördliche Befugnisse zur Vorsorge

- Befugnisnorm: § 7 i.V.m. § 10 I BBodSchG
- Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen = nur zulässig, soweit (kumulativ)
 - Anforderungen in der BBodSchV festgelegt wurden (§ 10 I 3, § 7 Satz 4 BBodSchG)
 - im Hinblick auf Nutzungszweck verhältnismäßig (§ 7 Satz 3 BBodSchG)
- Rechtsfolge: Ermessen (arg. "kann")
- Sonderbestimmung für **Landwirtschaft** in § 7 Satz 5 BBodSchG (Verweis auf gute fachliche Praxis, s.o.), dito Forstwirtschaft
- Behördliche Anordnungsbefugnis zur Einhaltung von Vorsorgeanforderungen bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung = nicht möglich, da in der BBodSchV entsprechende Regelungen fehlen (<u>BeckOK UmweltR/Ginzky, 63. Ed. 1.7.2020, BBodSchG § 7 Rn. 12</u>).
- LfL: <u>Arbeitshilfe zur Umsetzung des Bodenschutzrechts hinsichtlich</u>
 <u>Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wasser</u> → nur <u>Gefahrenabwehr</u>

Behördliche Befugnisse zur **Gefahrenabwehr**

- Amtsermittlung nach § 9 I BBodSchG:
 - Voraussetzung: Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderung (§ 3 II BBodSchV) oder Altlast (§ 3 I BBodSchV) → § 10 n.F.
 - Maßnahmen: Erhebung, historische Erkundung, orientierende Untersuchung (§ 3 III BBodSchV)
- Untersuchungsanordnung nach § 9 II i.V.m. § 4 III, V und VI BBodSchG:
 - Voraussetzung: Hinreichender Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auf Grund konkreter Anhaltspunkte (§ 3 IV BBodSchV)
 - Maßnahmen (nach pflichtgemäßem Ermessen, arg. "kann"):
 Auswahl des Untersuchungspflichtigen, Anordnung der Detailuntersuchung
 (§ 3 IV 2, V BBodSchV) zur Gefährdungsabschätzung, ggf. durch Sachverständige
 (oder Untersuchungsstellen) nach § 18 BBodSchG
- Weitere Anordnungen und Maßnahmen:
 - Anordnung von Sanierungs- bzw. Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (§ 10 I 1, § 4 III – VI BBodSchG)
 - Anordnungen / Maßnahmen nach § 16 I, §§ 12 15 BBodSchG;
 Art. 11 (insbes. i.V.m. Art. 5 II) <u>Bay</u>BodSchG (siehe Folie 20)
 - (jeweils) nach pflichtgemäßem Ermessen, arg. "kann"

"step by step" zur **Gefahrenabwehr**



OVG Koblenz Urteil vom 11.10.2007 - 1 A 10281/07

- Verfügung aufgehoben, mit welcher der Klägerin Detailuntersuchungen aufgegeben worden waren, obwohl "keine konkreten Anhaltspunkte für einen hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast" (vgl. § 9 II 1 BBodSchG) vorlagen.
- Sonstige Feststellungen i. S. von § 3 IV 2 BBodSchV, welche die Anordnung einer Detailuntersuchung nach § 2 Nr. 4 BBodschV rechtfertigen, müssen einen Messungen vergleichbaren Grad an fachlicher Qualität aufweisen. Dies kann erst dann bejaht werden, wenn detaillierte, spezifisch bodenbezogene Informationen ein prognostisches Urteil hinsichtlich einer schädlichen Bodenveränderung (Gefahrenabschätzung) ermöglichen (amtlicher Leitsatz).
- Darlegungs- und Beweislast: Behörde
- VG Koblenz hatte Klage abgewiesen!

- Aussagen wie "starker Ölgeruch" ließen "zwar durchaus den Schluss zu, dass der Boden … mit Mineralölkohlenwasserstoffen kontaminiert ist und begründen einen Anfangsverdacht i.S.v. § 9 I 1 BBodSchG, der Anlass zu einer orientierenden Untersuchung gibt. Sie können jedoch nicht als konkrete Anhaltspunkte für den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast i.S.v. § 9 II 1 BBodSchG angesehen werden.
- "Der Gutachter der DEKRA hat nicht einmal ansatzweise dargestellt, nach welchem Verfahren er seine sensorische Prüfung durchgeführt hat ... Damit ist eine objektivierbare Aussage zur Intensität einer möglichen Kontamination des Bodens mit Mineralölkohlenwasserstoffen, die der einer Überschreitung des entsprechenden Prüfwertes gleichkommt, ... nicht dargetan".

Werte zur Gefährdungsabschätzung

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung	Hinreichender Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung (<u>konkrete Anhaltspunkte</u>)
Erste Untersuchungen der Behörde , § 9 <u>I</u> 1 BBodSchG	Heranziehung des Pflichtigen zu weiteren Untersuchungen, § 9 <u>II</u> BBodSchG (d.h. Untersuchungsanordnung)
Prüfwerte, § 8 I 2 Nr. 1 BBodSchG	Maßnahmenwerte, § 8 I 2 Nr. 2 BBodSchG (Gefahrenschwelle)
= Werte, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung der Bodennutzung eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt	 Werte für Einwirkungen oder Belastungen, bei deren Überschreiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodennutzung in der Regel von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen ist und Maßnahmen erforderlich sind.
Orientierende Untersuchung (OU): § 10 BBodSchV (n.F.)	Detailuntersuchung (DU): § 10 V BBodSchV (n.F.)
= Örtliche Untersuchungen, insbesondere Messungen, auf der Grundlage der Ergebnisse der Erfassung zum Zweck der Feststellung, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt ist oder ein hinreichender Verdacht i.S.d. § 9 II 1 BBodSchG besteht (§ 12 BBodSchV n.F.)	= vertiefte weitere Untersuchung zur abschließenden Gefährdungsabschätzung, die insbesondere der Feststellung von Menge und räumlicher Verteilung von Schadstoffen, ihrer mobil(isierbar)en Anteile, ihrer Ausbreitungsmöglichkeiten in Boden, Gewässer und Luft sowie der Möglichkeit ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen dient (§ 13 BBodSchV n.F.)
↓ Sanierungszielwerte ↓	

Auf dem Weg zur neuen BBodSchV ...

§ 28: Übergangsregelung

- Verfüllungen von Abgrabungen auf Grund von Zulassungen, die vor dem 16.7. 2021 erteilt wurden und die Anforderungen an die auf- oder einzubringenden Materialien festlegen, auf oder in den Boden auf- oder eingebracht, sind die Anforderungen dieser Verordnung erst ab dem 1.8.2031 einzuhalten.
- (2) Die sich aus § 19 I 1 und 2
 ergebenden allgemeinen
 Anforderungen an die
 Probennahme sind ab dem 1.8.2028
 einzuhalten.

Sonst?

Allgemeine Grundsätze ;-)

- Konkrete Anhaltspunkte bleiben konkrete Anhaltspunkte
- ➤ Ist die Begutachtung überzeugend?
- Oder "Spitz' auf Knopf"?
- Dann lieber wiederholen!

Gliederung

- I. Vertiefung zum Bundes-Bodenschutzgesetz
 - 1. Zweck und Anwendungsbereich
 - 2. Grundpflichten
 - 3. Behördliche Befugnisse zur Vorsorge und zur Gefahrenabwehr
 - 4. Werte zur Gefährdungsabschätzung
- II. Amtsermittlung: das Verwaltungsverfahren bis zur Orientierenden Untersuchung (OU)
 - 1. Erhebung/Erfassung
 - 2. Historische Erkundung (HE)
 - 3. Orientierende Untersuchung (OU), Duldungspflicht und Duldungsbescheid
- III. Vorschau zur Sanierung
 - 1. Kreis der Verantwortlichen nach § 4 BBodSchG (relevant schon für HE)
 - Störerauswahl
 - 3. Sanierungsziel (§ 4 BBodSchG)
 - 4. Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, Vorrang der Dekontamination von Neulasten
 - 5. Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplan (§ 13 BBodSchG)
- IV. Verteilung der Untersuchungskosten
- V. Altlastenauskunft und Datenschutz
- VI. Anspruch auf Informationen über die Umwelt nach dem BayUIG (eigene Übersicht)

II.1. Erhebung/Erfassung

Art. 2 BayBodSchG: Erstbewertung

¹Die zuständige Behörde *soll* Flächen, bei denen auf Grund von Mitteilungen nach Art. 1 Satz 1, Art. 12 II oder sonstiger Erkenntnisse **Anhaltspunkte** dafür bestehen, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, einer ersten Gefährdungsabschätzung (**Erstbewertung**) unterziehen. ²Sie unterrichtet das *Landesamt für Umwelt* und die betroffene *Gemeinde* über das Ergebnis der Erstbewertung, wenn der Verdacht besteht oder feststeht, dass eine **schädliche Bodenveränderung**, von der auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, oder eine **Altlast** vorliegt.

√§ 11 BBodSchG: Erfassung Die <mark>Länder</mark> können die **Erfassung** der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen regeln.

VGH Mannheim Urt. v. 29.11.2005 - 10 S 758/05

Frage: Kann ein Grundstückseigentümer von den Bodenschutzbehörden die **Bewertung** seines Grundstücks bzgl. eines evtl. **Altlastenrisikos** verlangen?

Antwort: Er hat jedenfalls dann keinen mit der allgemeinen Leistungsklage zu verfolgenden Anspruch auf eine bestimmte willkürfreie verwaltungsinterne Bewertung seines Grundstücks durch die Bodenschutzbehörden bezüglich eines möglichen Altlastenrisikos, wenn er den Nachweis nicht erbringen kann, dass die bisherige Bewertung auf unrichtigen Tatsachen beruht.

(Es kann deshalb hier offen bleiben, ob die gesetzliche Aufgabenbeschreibung im Landesbodenschutzrecht zur Bewertung von Altlastengrundstücken - hier § 5 BWLBodSchAG - einen entsprechenden Rechtsanspruch des Eigentümers gewährt.)

Historische Erkundung: VG Augsburg Beschl. v. 28.1.2011 – Au 6 **S** 10.1814

Leitsätze

- Historische Untersuchungen zur Klärung eines Anfangsverdachts einer Altlast obliegen der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht nach § 9 I BBodSchG (erste Stufe).
- 2. Erst wenn sich der Anfangsverdacht zu einem hinreichenden **Gefahrenverdacht** verdichtet hat, können Anordnungen zu **Detailuntersuchungen** nach § 9 <u>II</u> BBodSchG gegenüber dem Deponiebetreiber angeordnet werden (**zweite Stufe**).
- Nur Untersuchungen zu Wirkungspfaden, für welche ein hinreichender Gefahrenverdacht besteht, können gegenüber dem Deponiebetreiber angeordnet werden (hier: Boden -> Mensch noch nicht, Boden -> Grundwasser schon).

Gründe

- Die (insoweit rechtswidrige) Anordnung wurde im Wesentlichen darauf gestützt, der Antragsteller habe ab 1980 in einer ehemaligen Kiesgrube Bodenaushub, Bauschutt, Schlacke und hausmüllartige Abfälle abgelagert.
- Die Auffüllungen der oben genannten Grundstücke seien vom Landratsamt ... mit Bescheid vom 22.1.1988 eingestellt worden, dennoch sei anlässlich einer Ortseinsicht am 1.9.1988 festgestellt worden, dass die Auffüllungen weiter gingen.
- Die historische Untersuchung dient nicht in erster Linie der Klärung der individuellen Verantwortung von beteiligten Personen, sondern vorrangig der Erforschung der Umstände einer vermuteten Ablagerung.
- Art. 24 ff. BayVwVfG: förmliche Beweiserhebungen
- Amtshilfe nach Art. 4 ff. BayVwVfG

Duldungspflicht und Duldungsbescheid

Art. 4 BayBodSchG: Duldungspflichten, Entschädigung

- (1) ¹Der **Grundstückseigentümer**, der **Inhaber der** tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und die Betroffenen nach § 12 BBodSchG sind verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BBodSchG und diesem Gesetz das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume sowie die Vornahme von Ermittlungen und die Einrichtung von Messstellen zu gestatten. ²Zur Verhütung **dringender** Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch der Zutritt zu Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen in diesen zu gestatten. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG, 106 III BV) wird insoweit eingeschränkt.
- ¹Bei Ausübung der Befugnisse nach I ist auf die berechtigten Belange der Betroffenen nach § 12 BBodSchG **Rücksicht** zu nehmen. ²Für **Schäden**, die den Betroffenen bei Ausübung der Befugnisse nach I entstehen, gilt Art. 11 I LStVG i.V.m. Art. 87 PAG (n.F.) entsprechend.

Art. 11 BayBodSchG: Anordnungen

- Die zuständige Behörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erforderlich ist.
- = Ermessen (vgl. Art. 40 BayVwVfG)!

Art. 9 BayBodSchG: Mitwirkungspflichten, Entschädigung

¹Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der
tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück haben den
zuständigen Fachbehörden und deren Beauftragten auf
Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 8
erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie sind auch
verpflichtet, den zuständigen Fachbehörden und deren
Beauftragten das Betreten des Grundstücks sowie die
Vornahme von Ermittlungen zu gestatten. ³Art. 4 II gilt
entsprechend.

OU1: VGH München Beschl. v. 21.6.2011 – 22 ZB 11.385

- Mit Bescheid vom 19.12.08 verpflichtete die Beklagte u.a. die Kläger, den Beschäftigten der Beklagten sowie des WWA ... und deren Beauftragten im Zeitraum von einem Monat beginnend mit der Unanfechtbarkeit des Bescheids das Betreten der klägerischen Grundstücke und die Durchführung von zwölf Rammkernsondierungen für Boden- und Bodenluftuntersuchungen (Durchmesser mindestens 36 mm, maximal 5 m tief) zu gestatten.
- Die Anordnung wurde auf § 9 I 1
 BBodSchG, § 3 I und II BBodSchV und Art. 4 I 1 BayBodSchG gestützt.

- Durch § 209 I BauGB soweit sein Anwendungsbereich reicht - würde für die Kläger eine gleichartige Duldungs- bzw. Gestattungspflicht begründet.
- § 209 I BauGB verfolgt nicht anders als § 9 I 1 BBodSchG das Primärziel der Ermittlung des Sachverhalts, der Beschaffung von Informationen über Boden und Grundwasser. Um mehr geht es in beiden Fällen - zunächst nicht.
- "Vorarbeiten auf Grundstücken" = besondere Rechtsgrundlage bei Verwaltungsverfahren nach BauGB!
- <u>nicht</u>: Wohnung!

Vorinstanz: VG Regensburg Urt. v. 22.11.2010 – RO 09.00083

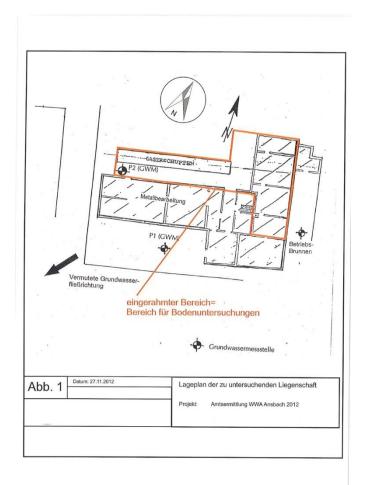
Leitsätze

- 2. Ausreichende **Anhaltspunkte** für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung nach § 9 I BBodSchG sind jedenfalls schon dann gegeben, wenn eine auch nur geringe Tatsachenbasis vorhanden ist, die zu dem Schluss berechtigt, dass das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung **nicht ganz unwahrscheinlich** ist, d.h. es bedarf *keiner konkreten Anhaltspunkte* gemäß § 9 II BBodSchG, sondern lediglich tatsächlicher Indizien bzw. eines Mindestmaßes an Realität.
- 3. Eine chemische Analyse von Bodenproben kann nicht durch eine organoleptische Beurteilung ersetzt werden.
- 4. Das Bodenschutzrecht ist nach der Konzeption des Gesetzgebers ein **eingriffsorientiertes Gefahrenabwehrrecht**. Deshalb besteht keine Verpflichtung der Unteren Bodenschutzbehörde zu einer vertraglichen Kooperation mit den nach § 4 BBodSchG Verpflichteten.
- 5. Der Anwendungsvorrang des Bauplanungsrechts nach § 3 I Nr. 9 BBodSchG bezieht sich nur auf Flächenfestsetzungen. Das eingriffsorientierte Gefahrenabwehrrecht des BBodSchG wird dadurch nicht verdrängt.
- 6. Eine **Duldungsanordnung** nach Art. 4 I BayBodSchG setzt ein **zielführendes Untersuchungsprogramm** voraus. Andernfalls ist der (wesentliche) Umfang der Duldungspflicht für die Betroffenen nicht erkennbar.

Tenor und Entscheidungsgründe

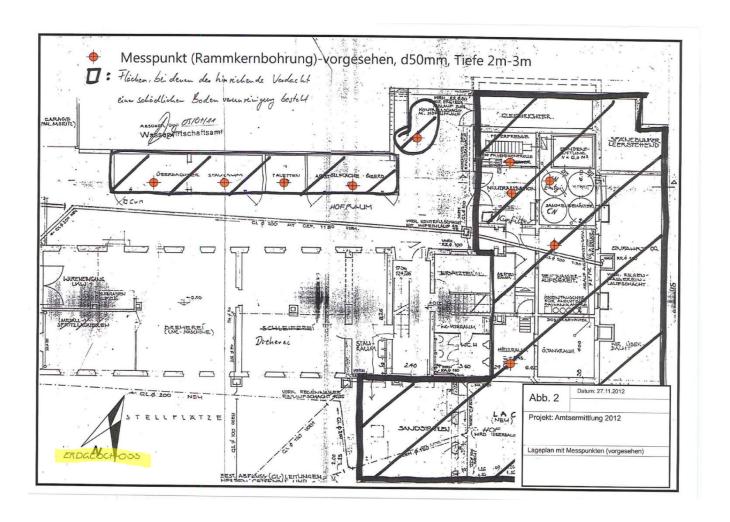
- Zi. I.: Die Bescheide vom 19.12.2008 werden jeweils in Ziffer 1., soweit die Durchführung von 12 Rammkernsondierungen für Boden- und Bodenluftuntersuchungen (Durchmesser mindestens 36 mm, maximal 5 m tief) gestattet wird, aufgehoben.
 Außerdem wird jeweils die Ziffer 2. dieser Bescheide (Androhung von Zwangsgeld) aufgehoben.
- Die fraglichen Bescheide verstoßen insoweit gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 37 I BayVwVfG.
- Um den Umfang der orientierenden Untersuchung auf das notwendige Maß zu beschränken, ist in jedem Fall ein schrittweises Vorgehen geboten.
 Die orientierende Untersuchung muss sowohl für den Wirkungspfad Boden → Mensch, als auch für den Wirkungspfad Boden → Gewässer bzw. für alle im Rahmen der historischen Recherche ermittelten relevanten Wirkungspfade durchgeführt werden.
 Für die zu untersuchende Verdachtsfläche ist daher ein jeweils angepasster Probenahmenplan (mit Festlegung der Beprobungspunkte) aufzustellen, der die relevanten Wirkungspfade integrativ berücksichtigt.

OU2: VG Ansbach Urt. v. 11.12.2013 – 9 K 12.02067



- 1. ... wird verpflichtet, Vertretern des LRA ... des WWA ... sowie deren Beauftragten das Betreten des Grundstücks Fl.-Nr. ... Gemarkung ... (... und der dort befindlichen Räumlichkeiten der ehemaligen Galvanik (gekennzeichnet auf dem ... Grundriss-/Gebäudeplan) zur Erstellung eines Probenahmeplanes zur Vorbereitung einer orientierenden Untersuchung i.S.d. § 9 I BBodSchG zu dulden.
- 2. ... wird im Rahmen der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück zu diesem Zweck verpflichtet, am 20.11.12 (8.00 16.00 Uhr) einen ungehinderten Zugang zum Grundstück Fl.Nr. ... Gemarkung ... und den dort befindlichen Räumlichkeiten der ehemaligen Galvanik (gekennzeichnet auf dem ... Grundriss-/Gebäudeplan) für Vertreter des LRA ... des WWA ... sowie deren Beauftragte sicherzustellen.
- 2. Die **sofortige Vollziehung** der Nrn. 1 und 2 dieses Bescheids wird angeordnet.
- Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Nr. 1 oder der nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Erfüllung der unter Nr. 2 angeordneten Verpflichtung wird jeweils ein Zwangsgeld i.H.v. 750,00 EUR zur Zahlung fällig.
- 4. Die Kosten des Bescheids hat Herr ... als Nutzungsberechtigter des Grundstücks Fl.Nr. ... Gemarkung ... zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. 100,00 EUR festgesetzt, Auslagen sind angefallen in Höhe von 4,05 EUR (Zustellungsgebühr).

OU2: VG Ansbach Urt. v. 11.12.2013 – 9 K 12.02067



OU2: VG Ansbach Urt. v. 11.12.2013 – 9 K 12.02067

Tenor (Zi. 1):

Es wird festgestellt, dass **Nr. 2** (Verpflichtung zur Sicherstellung eines ungehinderten Zugangs) und **Nr. 3**, soweit sich die Zwangsgeldandrohung auf die unter Nr. 2 angeordnete Verpflichtung bezieht, **rechtswidrig** gewesen sind.

Nr. 4 (Kosten) wird aufgehoben.

Gründe:

Bescheidserlass mit, dass er nicht Mieter der Räumlichkeiten der ehemaligen Galvanik im Erdgeschoss und insoweit auch nicht Inhaber der tatsächlichen Gewalt sei, sondern Mieter einer Wohnung im Dachgeschoss.

Hätten für die Behörde dennoch Anhaltspunkte dafür bestanden, dass die Sachlage bezüglich der Besitzverhältnisse nicht eindeutig geklärt ist, wäre sie gehalten gewesen, ggf. über ein entsprechendes Auskunftsverlangen den Sachverhalt zu ermitteln.

Art. 1 Satz 2 BayBodSchG regelt entsprechende Auskunftspflichten des Grundeigentümers und Inhabers der tatsächlichen Gewalt, die die Behörde ggf. über ein Auskunftsverlangen auf der Rechtsgrundlage des Art. 11 BayBodSchG durchsetzen muss (s.o. Folie 20).

- Die unter Nr. 2 angeordnete Verpflichtung macht von der ungeklärten Frage, ob der Kläger Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist oder nicht, abhängig, ob er die ihm auferlegte Verpflichtung erfüllen muss.
 - Eine solche Verpflichtung führt dem Adressaten **nicht klar** vor Augen, was von ihm verlangt wird, da für ihn *unklar* bleibt, ob die Behörde vom Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Befugnisnorm ausgeht.
- Die Duldungsanordnung darf nicht rein vorsorglich ergehen (= unrichtige Sachbehandlung i.S.v. Art. 16 V KG).

Gliederung

- I. Vertiefung zum Bundes-Bodenschutzgesetz
 - 1. Zweck und Anwendungsbereich
 - 2. Grundpflichten
 - 3. Behördliche Befugnisse zur Vorsorge und zur Gefahrenabwehr
 - 4. Werte zur Gefährdungsabschätzung
- II. Amtsermittlung: das Verwaltungsverfahren bis zur Orientierenden Untersuchung (OU)
 - 1. Erhebung/Erfassung
 - 2. Historische Erkundung (HE)
 - 3. Orientierende Untersuchung (OU), Duldungspflicht und Duldungsbescheid
- III. Vorschau zur Sanierung
 - 1. Kreis der Verantwortlichen nach § 4 BBodSchG (relevant schon für HE)
 - 2. Störerauswahl
 - 3. Sanierungsziel (§ 4 BBodSchG)
 - 4. Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, Vorrang der Dekontamination von Neulasten
 - 5. Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplan (§ 13 BBodSchG)
- IV. Verteilung der Untersuchungskosten
- V. Altlastenauskunft und Datenschutz
- VI. Anspruch auf Informationen über die Umwelt nach dem BayUIG (eigene Übersicht)

Kreis der Verantwortlichen nach § 4 BBodSchG (abschließend!)

Verhaltensverantwortliche ("Handlungsstörer")

- Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (III 1); auch durch Unterlassen! Verschuldensunabhängig!
- Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers (III 1), infolge
 - Erbschaft (§§ 1922, 1967 BGB)
 - Übernahme einer juristischen Person durch eine andere, z.B. im Wege der Verschmelzung (vgl. § 25 UmwG)

Zustandsverantwortliche ("Zustandsstörer")

- **Eigentümer** (III 1); Inanspruchnahme = begrenzt auf Verkehrswert (BVerfG Beschl. v. 16.2.2000)
- Ehemaliger Eigt. (VI: Nachhaftung), wenn
 - Eigentumsübertragung nach 01.03.99
 - (fahrlässige Un-) Kenntnis von schädlicher
 Bodenveränderung oder Altlast
 - kein schutzwürdiges Vertrauen in die bodenschutzrechtliche Unbedenklichkeit beim Erwerb des Grundstücks
- Derelinquent (III 4): Aufgabe des Eigentums an belastetem Grundstück (vgl. § 928 BGB)
- Besitzer

(III 1: Inhaber der tatsächlichen Gewalt), z.B.

- Mieter
- Pächter
- Durchgriffshaftung (Organhaftung) aus handelsoder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund (III 4), z.B. Unterkapitalisierung einer GmbH

Störerauswahl



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß CC BY-SA

- Ausübung des behördlichenAuswahlermessens
- unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Polizei- und Ordnungsrechts, insbesondere:
 - Gebot der effektiven und schnellen Gefahrenabwehr
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- ggf. Ausgleichsanspruch nach § 24 II BBodSchG

VGH Mannheim Urt. v. 18.12.2012 – 10 S 744/12, BeckRS 2013, 46848

Frage:

Erbe des Erben =

"Gesamtrechtsnachfolger

des Verursachers"?

Amtliche Leitsätze:

 Bei der bodenschutzrechtlichen Störerauswahl auf der Primärebene hat sich die Behörde in erster Linie von dem Gesichtspunkt der effektiven Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes leiten zu lassen.

Das Einschreiten gegen den **Zustandsstörer**, der auch Inhaber der tatsächlichen Gewalt und wirtschaftlich leistungsfähig ist, ist jedenfalls dann nicht ermessensfehlerhaft, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unklar ist, ob und in welchem Umfang die Haftung anderer Personen als **Gesamtrechtsnachfolger** in Betracht kommt.

 Zur Frage, ob Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers i.S.d. § 4 III 1 BBodSchG nur die erste oder auch die nachfolgenden Erbengenerationen sind (hier offen gelassen).

Störerauswahl

Mehrere Verhaltensverantwortliche

- Die Entscheidung für einen von mehreren
 Verhaltensverantwortlichen setzt
 nicht den Nachweis voraus, in
 welchem Umfang jeder von ihnen
 zu der Verunreinigung beigetragen
 hat.
- Es genügt, dass der in Anspruch
 Genommene einen erheblichen
 Beitrag zur Verunreinigung geleistet
 hat.
- "gesamtschuldnerisch" (Regress nach § 426 BGB!)

Zustands- und Verhaltensverantwortliche

- Die Zustandshaftung des Eigentümers als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums ist durch das Übermaßverbot begrenzt.
- Dies kann zu einer vorrangigen Haftung des Verhaltensverantwortlichen

führen, z.B. wenn die Verunreinigung ausschließlich auf eine eindeutig feststellbare und nicht lange zurückliegende Handlung oder pflichtwidrige Unterlassung zurückzuführen ist.

Sanierungsziel (§ 4 BBodSchG)

- III 1: Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Gewässerverunreinigungen = so zu sanieren, dass dauerhaft keine
 - Gefahren,
 - erheblichen Nachteile oder
 - erheblichen Belästigungen

für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

- Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten (Grundsatz der nutzungsbezogenen Sanierung, IV 1).
 - So gelten z.B. bei Wohngebieten (Hausgärten, Kinderspielplätze) andere Maßstäbe als bei Verkehrsflächen oder Gewerbegebieten.
- Fehlen planungsrechtliche Festsetzungen, bestimmt die Prägung des Gebiets unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung das Schutzbedürfnis (IV 2).
- IV 3: Die bei der Sanierung von **Gewässern** zu erfüllenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Wasserrecht.

Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

Sanierungsmaßnahmen

(§ 2 VII BBodSchG)

- Bei Kontaminationen
 (§ 17 I + III BBodSchV n.F.)
 - = Nr. 1: Dekontaminationsmaßnahmen Beseitigung oder Verminderung
 - Nr. 2: Sicherungsmaßnahmen langfristige Verhinderung oder Verminderung einer Ausbreitung der Schadstoffe (z.B. Spundwände)
- Bei sonstigen schädlichen
 Bodenveränderungen (nichtstoffliche Belastung, z.B. Erosion, Versauerung)
 - Nr. 3: Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens

Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (§ 2 VIII BBodSchG)

Sonstige Maßnahmen, die **Gefahren**, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit **verhindern** oder **vermindern**

- Schutzmaßnahmen
 z.B. Umzäunung einer Fläche,
 Aufstellung von Warnschildern
- Beschränkungsmaßnahmen
 z.B. Nutzungsbeschränkungen,
 insbesondere bei landwirtschaftlich
 genutzten Grundstücken
 (vgl. § 17 V BBodSchV n.F.:
 Abdeckung, Versiegelung)

§ 4 V BBodSchG: Vorrang der Dekontamination von *neuen Altlasten*

Grundsatz der Gleichwertigkeit von Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen

§ 4 III 1 und 2 BBodSchG

- Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, daß dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.
- Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern.

Durchbrechung und Rückausnahme

§ 4 V BBodSchG

- Sind schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 1. März 1999 eingetreten, sind Schadstoffe zu beseitigen, soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens verhältnismäßig ist.
- Dies gilt für denjenigen nicht, der zum Zeitpunkt der Verursachung auf Grund der Erfüllung der für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen darauf vertraut hat, daß
 - solche Beeinträchtigungen nicht entstehen werden,
 - und sein Vertrauen unter
 Berücksichtigung der Umstände des
 Einzelfalles schutzwürdig ist.

Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplan (§ 13 BBodSchG)

Sanierungsuntersuchungen (§ 16 I + II BBodSchV n.F.)

I: Bei (sozusagen "komplexen") Altlasten, die

- ein abgestimmtes Vorgehen notwendig machen oder
- in besonderem Maße schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren hervorrufen,

soll die zuständige Behörde vom Verpflichteten Sanierungsuntersuchungen (sowie die Vorlage eines *Sanierungsplans*, siehe *rechte Spalte*) verlangen zur

 Ermittlung der zur Erfüllung der Pflichten nach § 4 III BBodSchG geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen

II: ggf. durch Sachverständigen nach§ 18 BBodSchG

Sanierungsplan (§ 16 III + IV BBodSchV n.F.)

- **enthält** (insbesondere):
 - Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchungen
 - Angaben über die bisherige und künftige Nutzung der zu sanierenden Grundstücke
 - 3. (Vollständige) Darstellung des Sanierungsziels und der hierzu erforderlichen Maßnahmen sowie deren zeitliche Durchführung
- kann von Behörde für verbindlich erklärt
 (= VA) werden (VI), siehe nächste Folie
- kann mit Entwurf eines
 Sanierungsvertrags über die
 Planausführung vorgelegt werden (IV)

Verbindlicher Sanierungsplan (§ 13 V und VI BBodSchG)

Eingeschränkte Konzentrationswirkung (VI 2)

- Einschluss anderer die Sanierung betreffender behördlicher Entscheidungen Zweck: Verfahrensbeschleunigung
- Voraussetzungen:
 - Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde
 - miteingeschlossene Entscheidung(en)
 in dem für verbindlich erklärten
 Plan (bzw. in der Sanierungsanordnung, § 16 II BBodSchG)
 aufgeführt
- <u>Ausnahme (nicht erfasst):</u>
 Zulassungsentscheidungen für Vorhaben,
 die einer <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>
 (UVP) unterliegen

Wegfall des abfallrechtlichen Anlagenzwangs (V)

 Wiedereinbringung von entnommenem Bodenmaterial im Bereich der von der Altlastensanierung betroffenen Fläche = vom Anlagenzwang des § 28 I 1 KrWG befreit

Zweck: Verfahrensbeschleunigung

- Voraussetzungen:
 - Sicherstellung durch verbindlichen Sanierungsplan (bzw. Sanierungsanordnung),
 - dass Wohl der Allgemeinheit = nicht beeinträchtigt

Sanierungsplan

§ 21 II Hs. 2 Nr. 1 BBodSchG

Die Länder können bestimmen, daß über die im Dritten Teil geregelten altlastverdächtigen Flächen und **Altlasten** hinaus bestimmte Verdachtsflächen

- 1. ...
- 2. ... sowie

daß bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen,

- **1. Sanierungsuntersuchungen** sowie die Erstellung von **Sanierungsplänen** und
- 2. ... Eigenkontrollmaßnahmen verlangt werden können.

Art. 5 II BayBodSchG

- 1) Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die zuständige Behörde

 Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung eines Sanierungsplans und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen.
- 2) Die §§ 13, 14, 15 II und III sowie § 24 BBodSchG gelten entsprechend.

Gliederung

- I. Vertiefung zum Bundes-Bodenschutzgesetz
 - 1. Zweck und Anwendungsbereich
 - 2. Grundpflichten
 - 3. Behördliche Befugnisse zur Vorsorge und zur Gefahrenabwehr
 - 4. Werte zur Gefährdungsabschätzung
- II. Amtsermittlung: das Verwaltungsverfahren bis zur Orientierenden Untersuchung (OU)
 - 1. Erhebung/Erfassung
 - 2. Historische Erkundung (HE)
 - 3. Orientierende Untersuchung (OU), Duldungspflicht und Duldungsbescheid
- III. Vorschau zur Sanierung
 - 1. Kreis der Verantwortlichen nach § 4 BBodSchG (relevant schon für HE)
 - Störerauswahl
 - 3. Sanierungsziel (§ 4 BBodSchG)
 - 4. Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, Vorrang der Dekontamination von Neulasten
 - 5. Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplan (§ 13 BBodSchG)
- IV. Verteilung der Untersuchungskosten
- V. Altlastenauskunft und Datenschutz
- VI. Anspruch auf Informationen über die Umwelt nach dem BayUIG (eigene Übersicht)

Verteilung der Untersuchungskosten

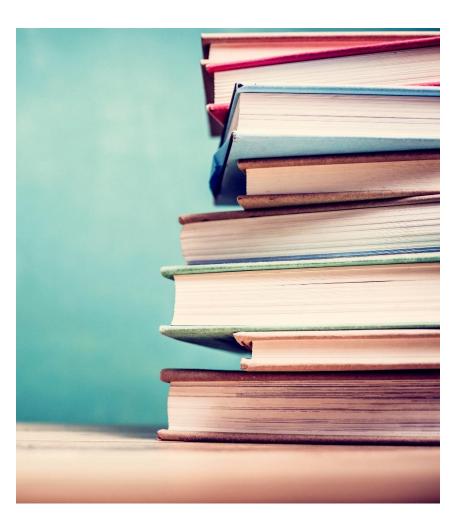
Maßnahmen nach § 9 I BBodSchG (Amtsermittlung)

- Untersuchungskosten = zu tragen von der jeweils tätig gewordenen Behörde selbst, einschließlich Auslagen für eingeschaltete Sachverständige und Untersuchungsstellen (Ausnahme: Amtshilfe, Art. 8 BayVwVfG)
- Verwaltungskosten nach Art. 1 I KG werden nicht erhoben
- Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Altlastverdacht bestätigt (oder nicht)
- § 24 I 1 BBodSchG verweist nämlich nur auf § 9 II BBodSchG und geht als abschließende bundesrechtliche Kostenregelung den landesrechtlichen Kostenbestimmungen (KG, s.o.) vor

Maßnahmen nach § 9 II BBodSchG (Untersuchungsanordnung)

- Untersuchungskosten = grundsätzlich vom Sanierungsverantwortlichen zu tragen (§ 24 I 1 BBodSchG)
- Ausnahme (Kostenerstattung):
 - Detailuntersuchungen bestätigen Verdacht nicht (oder Voraussetzungen des § 10 II BBodSchG liegen vor) und
 - der zur Untersuchung Herangezogene hat die den Verdacht begründenden Umstände nicht zu vertreten (§ 24 I 2 BBodSchG)

BVerwG 17.2.2005 - 7 C 14.04 (IBR 2006, 283 mit Bespr. Müggenborg)



- entscheiden, ob der
 Erstattungsanspruch auch dann
 besteht, wenn die Behörde lediglich
 eine **Bitte** an den Verpflichteten
 gerichtet, also **keine Anordnung** nach
 § 9 II 1 BBodSchG erlassen hat.
- In einem solchen Fall verlangte der Eigentümer, der in Abstimmung mit der Behörde ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung vorgelegt hat, das den Verdacht ausräumte, die Erstattung der ihm entstandenen Gutachter- sowie der Anwaltskosten.
- Das BVerwG spricht dem Eigentümer analog § 24 I 2 BBodSchG den Ersatzanspruch bezüglich der Gutachterkosten zu und weist die Klage für die Anwaltskosten ab.

BVerwG 17.2.2005 - 7 C 14.04 (IBR 2006, 283 mit Bespr. Müggenborg)

- Es erkannte eine durch Analogie zu schließende Lücke des Gesetzes. Bei Versagung des Erstattungsanspruchs würde dem umweltrechtlichen Kooperationsprinzip ein Bärendienst erwiesen, weil dann kein Verpflichteter mehr auf eine behördliche Bitte reagieren, sondern den Erlass einer Untersuchungsanordnung abwarten werde. Allerdings besteht der Erstattungsanspruch bei Befolgung einer behördlichen Bitte nur unter zwei Voraussetzungen:
- muss die Behörde den Anstoß für das Gutachten gegeben haben. Es gibt also keine Kostenerstattung, wenn ein Eigentümer aus eigenem Antrieb ein Gutachten anfertigt, das einen eventuellen Gefährdungsverdacht ausräumt.
- 2. muss der Betroffene das Untersuchungsprogramm mit der Behörde **abgestimmt** haben, denn sonst bestehe die Gefahr, dass die Behörde hinsichtlich der Art der Maßnahmen vor vollendete Tatsachen gestellt werde und ggf. übermäßige Kosten erstatten müsse.

- Auch der analoge
 Erstattungsanspruch gilt aber nach dem eindeutigen Wortlaut von § 24 I 2 BBodSchG nur für die Kosten der Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung, nicht aber für die dem Eigentümer entstandenen Rechtsanwaltskosten.
- Diese sind nach § 80 I 1 VwVfG nur bei erfolgreichem Widerspruch, niemals aber für das Ausgangsverfahren selbst zu erstatten.

Amtsermittlung ohne Amt? VG Würzburg Urt. v. 9.4.2013 – 4 K 12.771

Tatbestand

- Die Klägerin begehrt Aufwendungsersatz für die Durchführung einer orientierenden Untersuchung und den Ersatz vorgerichtlicher RA-Kosten.
- Sie ist Eigentümerin von Grundstücken, auf denen von 1964 bis 1993 eine Sand- und Kiesgrube betrieben wurde. Auf dem Gelände fanden später Wiederverfüllungen statt, wobei neben Erdaushub, Steinen und Blöcken auch Ziegelsteine, Schlackereste, Asphalt (Schwarzdecken), Plastikreste, Metallteile und Glasteile eingesetzt wurden.
- Im Herbst 2007 beauftragte die Klägerin das Geotechnische Institut Prof. Dr. M... und Partner mit der orientierenden Altlastenuntersuchung.
- Kosten: 17.070,69 EUR
- Mit Schreiben vom 15.12.2011 fordert der Klägerbevollmächtigte das Wasserwirtschaftsamt A(schaffenburg) auf, der Klägerin den Betrag von 17.070,69 EUR nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Entscheidungsgründe

- Der entgegenstehende wirkliche Wille des Beklagten ergibt sich daraus, dass das WWA A. bei einer Besprechung am 8.8.2007 ggü. der Klägerin ausdrücklich erklärte, eine Beteiligung an den Kosten der orientierenden Altlastenuntersuchung komme nicht in Frage (vgl. Zi. 1 des Gesprächsprotokolls). Hintergrund dessen war - wie sich ebenfalls aus Zi. 1 dieses Gesprächsprotokolls ergibt - das Anliegen des WWA, einen entsprechenden Präzedenzfall zu vermeiden.
- Auch ein Sachverhalt, bei dem das öffentliche Interesse das Eingreifen des Geschäftsführers erfordert, ist bei der hier von der Klägerin in Auftrag gegebenen orientierenden Altlastenuntersuchung i.S.v. § 9 I BBodSchG nicht gegeben.
- Hintergrund für die Beauftragung des Geotechnischen Instituts durch die Klägerin (eine Kommune) noch im Jahr 2007 war in erster Linie ihr eigenes Anliegen, die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke potenziellen Bauwerbern möglichst zeitnah zur Verfügung stellen zu können!

Exkurs zur Entlassung (ggf. als "nutzungsorientiert saniert")



Entlassung = Verwaltungsakt?

Nr. 4.1.5 BayBodSchVwV: Entlassung

- "Der Abschluss einer Sanierung oder die anderweitige Entlassung aus dem Altlastverdacht i.S.d. § 9 II 1 BBodSchG sind durch Bescheid festzustellen.
- Etwaige Nutzungseinschränkungen sind zu dokumentieren.
- Im Fall von Sicherungsmaßnahmen sind im Bescheid Überwachungs- und Eigenkontrollmaßnahmen festzulegen."
- neue 5.2.5: ohne "durch Bescheid"

VGH München, Beschluss vom 28.9.2012 – 22 ZB 11.1581 (Zi. 1.2)

- Bei dem Altlastenkataster handelt es sich lediglich um eine behördeninterne Arbeitshilfe, der keine verbindliche Außenwirkung zukommt.
- Der unter Nr. 4.1.5 BayBodSchVwV verwendete Begriff der "Entlassung" bzw. der "anderweitigen Entlassung aus dem Altlastenverdacht" findet sich weder im BBodSchG noch im BayBodSchG noch in den hierzu ergangenen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsverordnungen.
- Zur Feststellung der Bedeutung u. rechtlichen Tragweite einer Entlassung aus dem Altlastenverdacht ist daher zunächst die Bedeutung der **Aufnahme** eines Grundstücks ins "Altlastenkataster" (oder ein entspr. Verzeichnis) zu untersuchen. Insoweit hat das *BVerwG* entschieden, dass im BBodSchG das behördliche Handlungsinstrumentarium ggü. den Verantwortlichen für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten **abschließend** geregelt ist mit der Folge, dass eine auf landesrechtlichen Bestimmungen beruhende, gesonderte Altlastenfeststellung ausgeschlossen ist (<u>Urt. v. 26.4.2006</u>).

VGH München, Beschluss vom 28.9.2012 – 22 ZB 11.1581 (Zi. 1.2)

- Der Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder Verdachtsflächen in einem im Einklang mit den Öffnungsklauseln in § 11 und § 21 II Halbs. 1 Nr. 1 BBodSchG angelegten Verzeichnis (in Bayern dem Kataster gemäß Art. 3 I 1 BayBodSchG) kommt vielmehr die Bedeutung einer nicht konstitutiven, sondern nur informellen, von den Pflichten der Verantwortlichen losgelösten und nicht zu deren Durchsetzung bestimmten behördlichen Gewinnung von **Informationen** über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen unterhalb der Eingriffsschwelle zu, die als Grundlage für ein planmäßiges Vorgehen dienen soll (BVerwG vom 26.4.2006 a. a. O., RdNr. 12).
- Auch ein hinreichender Altlastenverdacht i.S.v. § 9 II BBodSchG kann nicht konstitutiv durch Bescheid begründet oder wieder aufgehoben werden; er ist vielmehr abhängig davon, dass es dafür konkrete Anhaltspunkte (s.o. Folie 15) gibt.
- Demzufolge kann auch die "Entlassung" eines Grundstücks als lediglich "nutzungsorientiert saniert" aus dem Altlastenverdacht keine konstitutive Wirkung dahingehend entfalten, dass damit das Nicht- oder Nicht-mehr-Vorhandensein einer Altlast auf einem Grundstück oder das völlige Entfallen eines solchen Verdachts verbindlich festgestellt würde.

VGH München, Beschluss vom 28.9.2012 – 22 ZB 11.1581

Leitsätze:

- 1. Die Aufnahme eines Grundstücks ins Altlastenkataster hat von Rechts wegen keine konstitutive Wirkung dergestalt, dass damit das Vorliegen einer Altlast oder eines Altlastenverdachts verbindlich festgestellt würde; für die Entlassung als "nutzungsorientiert saniert" aus dem Altlastenverdacht gilt Entsprechendes.
- 2. Sofern keine besonderen, hierfür sprechenden Anhaltspunkte vorliegen, hat die Inanspruchnahme eines bodenschutzrechtlich Sanierungspflichtigen und die Verbindlicherklärung des von ihm vorgelegten **Sanierungsplans** keine drittschützende Wirkung dergestalt, dass weitere, bisher *nicht herangezogene Sanierungspflichtige* von der künftigen behördlichen Inanspruchnahme "verschont" bleiben.

(ZUR 2013, 40, beck-online)

Empfehlungen für die Praxis



Tarif-Nr. 8.VI.0/1.11 Kvz:

Entlassung aus dem Altlastenverdacht nach § 16 I, § 9 I, §§ 11, 2 VI BBodSchG = **30 bis 7.500 EUR**

(kostenpflichtig nach Art. 1 I KG = Amtshandlung, nicht VA!)

Art. 6 II 1 KG: Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines **Rahmens** sind

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und
- die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten

zu berücksichtigen.

Empfehlungen für die Praxis



"Weichspüler":

- Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die vorliegende Auskunft lediglich auf der Basis der uns aktuell vorliegenden Daten erfolgt und keine Gewähr dafür gibt, dass das Grundstück mit der Flurnummer ... der Gemarkung ... tatsächlich frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ist.
- Wir empfehlen daher in jedem Fall eine weitergehende Untersuchung durch ein fachkundiges und geeignetes Gutachterbüro.
- "Belastete Bausubstanz ist nicht Bestandteil der Bewertung"

Exkurs zur Entlassung - Ende



Gliederung

- I. Vertiefung zum Bundes-Bodenschutzgesetz
 - 1. Zweck und Anwendungsbereich
 - 2. Grundpflichten
 - 3. Behördliche Befugnisse zur Vorsorge und zur Gefahrenabwehr
 - 4. Werte zur Gefährdungsabschätzung
- II. Amtsermittlung: das Verwaltungsverfahren bis zur Orientierenden Untersuchung (OU)
 - 1. Erhebung/Erfassung
 - 2. Historische Erkundung (HE)
 - 3. Orientierende Untersuchung (OU), Duldungspflicht und Duldungsbescheid
- III. Vorschau zur Sanierung
 - 1. Kreis der Verantwortlichen nach § 4 BBodSchG (relevant schon für HE)
 - Störerauswahl
 - 3. Sanierungsziel (§ 4 BBodSchG)
 - 4. Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, Vorrang der Dekontamination von Neulasten
 - 5. Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplan (§ 13 BBodSchG)
- IV. Verteilung der Untersuchungskosten
- V. Altlastenauskunft und Datenschutz
- VI. Anspruch auf Informationen über die Umwelt nach dem BayUIG (eigene Übersicht)

V. Altlastenauskunft und Datenschutz

Art. 3 I 1 BayUIG: Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i.S.d. Art. 2 I BayUIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Art. 5 I 1 Nr. 1 BayDSG: Übermittlung (zu Art. 6 Abs. 2 bis 4 DSGVO)

Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer der übermittelnden oder der empfangenden öffentlichen Stelle obliegenden **Aufgabe** erforderlich ist.

AG Duisburg Beschluss vom 19.11.2011 – 105 K 75/10 (rechtskräftig)

Das Verfahren betrifft die **Zwangsversteigerung** eines Grundstücks. **Aus den Gründen**:

Der vom Rechtspfleger mit der Wertermittlung der Immobilie beauftragte Sachverständige hat bisher vergeblich versucht, bei der Stadt D Einsicht in das Altlastenverdachtskataster zu dem Versteigerungsobjekt sowie in die hierzu geführten Akten, insbesondere die hierzu vorliegenden Berichte und Gutachten zu bekommen.

Er hat von der Stadt D lediglich mit Bescheid vom **10.12.2010** die Auskunft erhalten, dass das Flurstück von der im Altlastenverdachtsflächen-Kataster unter ... geführten Verdachtsfläche überlagert werde.

Zur Nutzung des Grundstücks sei bekannt, dass dort im Jahr 1950 eine *Polsterei* sowie ein *Kohlen- und Rohproduktenhandel* betrieben, zwischen 1959 und 1987 im Hinterhof mindestens fünf Garagen errichtet und in den Jahren nach 1963 die Räume der Polsterei als **Kraftfahrzeugwerkstatt** genutzt worden seien; für die Werkstatt liege keine Betriebsgenehmigung vor, und es sei unbekannt, ob sie später erteilt wurde.

Der Sachverständige hat deshalb sein Gutachten ohne nähere Feststellungen zu den Altlasten erstattet. Mit Schreiben vom 23.5.2011 hat der Rechtspfleger bei der Stadt D angefragt, ob dort über den Bescheid vom 10.12.2010 hinausgehende Erkenntnisse vorliegen, die eindeutig dem zu versteigernden Grundstück zugeordnet werden könnten.

Darauf hat die **Stadt D** (Amt für Umwelt und Grün) mit Schreiben vom 6.7.2011 die Erteilung der Auskunft **abgelehnt**. Sie ist der Ansicht, die Auskunft betreffe sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person und damit **personenbezogene Daten** und könne deshalb dem Gericht *nur mit Zustimmung* der betroffenen Grundstückseigentümerin oder, wenn diese nicht zu erlangen sei, bei Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe erteilt werden.

Der Rechtspfleger hat dieses Schreiben als Erinnerung gegen sein Auskunftsersuchen (§ 11 II RPflG) gewertet und es dem zuständigen Vollstreckungsrichter zur Entscheidung vorgelegt.

AG Duisburg Beschluss vom 19.11.2011 – 105 K 75/10 (rechtskräftig)

amtlicher Leitsatz 2

Die untere Bodenschutzbehörde ist verpflichtet, im Rahmen von Zwangsversteigerungsverfahren dem Vollstreckungsgericht oder dem von ihm beauftragten Sachverständigen im Wege der Amtshilfe Auskunft über die ihr vorliegenden Informationen über gesundheits- oder umweltschädliche Veränderungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit des Versteigerungsobjekts (Altlasten) zu erteilen.

Sie darf die Auskunft <u>nicht</u> von der **Zustimmung** betroffener Personen abhängig machen.

amtlicher Leitsatz 1

Die Amtshilfepflicht der Verwaltungsbehörden gegenüber den Gerichten folgt unmittelbar aus Art. 35 I GG.

Sofern keine Sonderregelungen bestehen, wird sie durch die gesetzlichen Vorschriften über die Amtshilfe der Behörden untereinander als Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken konkretisiert.

Gliederung

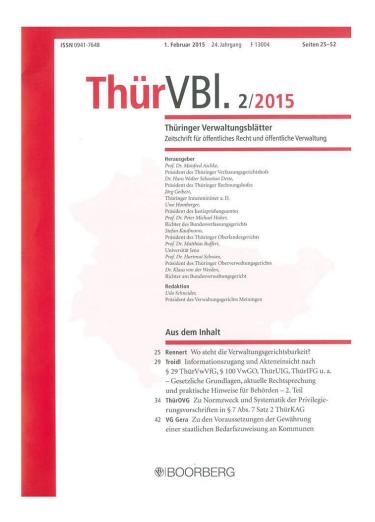
- I. Vertiefung zum Bundes-Bodenschutzgesetz
 - 1. Zweck und Anwendungsbereich
 - 2. Grundpflichten
 - 3. Behördliche Befugnisse zur Vorsorge und zur Gefahrenabwehr
 - 4. Werte zur Gefährdungsabschätzung
- II. Amtsermittlung: das Verwaltungsverfahren bis zur Orientierenden Untersuchung (OU)
 - 1. Erhebung/Erfassung
 - 2. Historische Erkundung (HE)
 - 3. Orientierende Untersuchung (OU), Duldungspflicht und Duldungsbescheid
- III. Vorschau zur Sanierung
 - 1. Kreis der Verantwortlichen nach § 4 BBodSchG (relevant schon für HE)
 - Störerauswahl
 - 3. Sanierungsziel (§ 4 BBodSchG)
 - 4. Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, Vorrang der Dekontamination von Neulasten
 - 5. Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplan (§ 13 BBodSchG)
- IV. Verteilung der Untersuchungskosten
- V. Altlastenauskunft und Datenschutz
- VI. Anspruch auf Informationen über die Umwelt nach dem BayUIG (eigene Übersicht)

VI. Anspruch auf Informationen über die Umwelt nach dem BayUIG

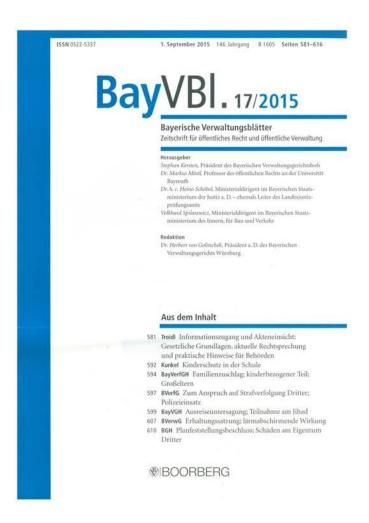
- 1. Aarhus-Konvention und Umweltinformationsrichtlinie (UIRL)
- 2. Voraussetzungen
 - a) Anspruchsteller: jede Person
 - b) Anspruchsgegenstand: Umweltinformationen (Art. 2 II BayUIG)
 Beispiel: Altlastendaten als Umweltinformationen
 - c) Anspruchsgegner: informationspflichtige Stellen
 - d) Ablehnungsgründe
 - (1) Beispiel: Altlastendaten als personenbezogene Daten
 - (2) Beispiel: Altlastendaten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- 3. Beteiligung dritter Personen im Verfahren
- 4. Rechtsfolgen
- 5. Verwaltungskosten
- 6. Akteneinsicht in der Bauleitplanung
- 7. Altlastenatlas und –kataster, Bodeninformationssystem

Hinweis auf Veröffentlichung





Hinweis auf Veröffentlichungen





1. Aarhus-Konvention



1. Aarhus-Konvention, Umweltinformationsrichtlinie

- 21.12.1998: BRD unterzeichnet in Aarhus das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.6.1998
- Richtlinie 2003/4 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, umzusetzen bis 14.2.2005
- 14.2.2005: UIG in Kraft getreten
- 1.1.2007: BayUIG in Kraft getreten
- <u>BayBodSchVwV</u>: vom 11.7.2000!
- Neu (seit 1.10.2023): Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutzund Altlastenrechts in Bayern

Gemäß Art. 4 I der Aarhus-Konvention (Zugang zu Informationen über die Umwelt) stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Behörden ... der Öffentlichkeit Informationen über die Umwelt auf Antrag zur Verfügung stellen; hierzu gehören ... auch Kopien der eigentlichen Unterlagen, die derartige Informationen enthalten oder die aus diesen Informationen bestehen; dies geschieht

- a) ohne Nachweis eines Interesses;
- b) in der erwünschten Form, es sei denn,
 - i. es erscheint der Behörde angemessen, die Informationen in anderer Form zur Verfügung zu stellen, was zu begründen ist, oder
 - ii. die Informationen stehen der Öffentlichkeit bereits in anderer Form zur Verfügung.

2. Voraussetzungen

positiv

- Anspruchsteller:
 jede Person (Art. 3 I BayUIG)
 = "Krethi und Plethi"
- Anspruchsgegner:
 informationspflichtige Stelle
 (Art. 2 I BayUIG)
 = "guten Morgen";-)
- Anspruchsgegenstand: (verfügbare) Umweltinformationen (Art. 2 II BayUIG)

"ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen"

negativ

Ablehnungsgründe finden sich in

- Art. 7 BayUIG (Schutz öffentlicher Belange) sowie
- Art. 8 BayUIG
 (Schutz sonstiger Belange, I 1:
 - 1. personenbezogene Daten
 - 2. Rechte am geistigen Eigentum
 - 3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Steuer- oder Statistikgeheimnis)

VG Frankfurt a.M. Urt. v. 10.5.2006 – 7 E 2109/05 (V), Leitsatz 7: Die Ablehnungsgründe sind **eng** zu verstehen.

VG Darmstadt Beschluss vom 26.6.2017 - 6 L 1478/17.DA



- Klage (Eilantrag) der **Betreiberin**, die **Gutachten** im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Windkraftprojekt Z.) vorgelegt hat, gegen (sofort vollziehbaren) HUIG-Bescheid zur Gewährung von Akteneinsicht in
 - Gutachten zu Avifauna und Fledermäusen,
 - landschaftspflegerischen Begleitplan,
 - Unterlagen zur Rodungsbilanz und Biotoppunkten,
 - Wasserschutzgebiete,
 - Unterlagen zu Schallimmissionen,
 - Landschaftsbildanalyse,
 - Brandschutzgutachten sowie
 - Gutachten zur Windhöffigkeit.
- Antrag = unzulässig mangels Antragsbefugnis:
 - Urheberrecht: Gutachter (nicht geklagt)
 - kein Eingriff in Recht am eingerichteten und ausgeübten
 Gewerbebetrieb (Zweck der Gutachten mit Vorlage erfüllt)
- Antrag = zudem unbegründet:
 - "unstreitig Umweltinformationen"
 - Urheberrecht: unterstellt, aber öffentliches Interesse an Bekanntgabe <u>überwiegt</u>! Lies: Art. 8 | 1 BayUIG a.E.!

2. Voraussetzungen, Ablehnungsgründe und Rückausnahmen



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß CC BY-SA

- Art. 8 I 2 BayUIG: Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Nrn. 1 (personenbezogene Daten) und 3 (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Steuer- oder Statistikgeheimnis) genannten Gründe abgelehnt werden.
- § 3 III BImSchG: Emissionen i.S. dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.
- § 3 IV BImSchG: **Luftverunreinigungen** i.S. dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

2.b) Umweltinformationen (Art. 2 II BayUIG)

Dies sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über

- 1. den **Zustand** von **Umweltbestandteilen** wie Luft und Atmosphäre, **Wasser**, **Boden**, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
- **2. Faktoren**, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile i.S.d. Nr. 1 (wahrscheinlich) auswirken,
- 3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die *Umweltbestandteile* i.S.d. Nr. 1 oder auf *Faktoren* i.S.d. Nr. 2 (wahrscheinlich) *auswirken* oder
 - b) den *Schutz* von *Umweltbestandteilen* i.S.d. Nr. 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Konzepte, **Rechts**- und Verwaltungs**vorschriften**, Abkommen, Umweltvereinbarungen, *Pläne* und Programme,
- 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
- 5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten i.S.d. Nr. 3 verwendet werden, und
- den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der *Umweltbestandteile* i.S.d. Nr. 1 oder von *Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten* i.S.d. Nrn. 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

2.b) Umweltinformationen (Art. 2 II BayUIG)

VG Frankfurt a.M. Urt. v. 10.5.2006 − 7 E 2109/05 (V), Leitsatz 4

- Der der Richtlinie 2003/4/EG zu Grunde liegende Begriff der Umweltinformation ist weit zu verstehen.
- Ebenso OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (Flughafen Berlin Brandenburg).
- Erwägungsgrund 10 der Richtlinie

VG München Beschl. v. 27.11.2006– M 1 SN 06.3878

Der EuGH hat aber auch die Grenzen des Anspruchs umrissen und klar gestellt, dass aus dem Umweltinformationsanspruch kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei Behörden verfügbaren Informationen, die auch nur den geringsten Bezug zu einem der in der Richtlinie genannten Umweltgüter aufweisen, erwächst.

2.b) Altlastendaten als Umwelt-informationen i.S.d. § 2 III Nr. <u>1</u> UIG



- Altlastendaten geben Aufschluss über den *Zustand* von **Umweltbestandteilen**, nämlich des Bodens (Grundwassers), und sind damit Umweltinformationen.
- Nicht erforderlich ist es für die Beurteilung des "Zustandes der Umwelt", dass Umweltbestandteile negativ beeinflusst wurden; ebenso wird das Bild des Umweltzustands auch durch noch nicht vollständig gesicherte Erkenntnisse geprägt.
- Um Umweltinformationen handelt es sich daher auch im Falle eines bloßen Verdachts.

2.b) Altlastendaten als Umwelt-informationen i.S.d. § 2 III Nr. 2 UIG



- Altlastendaten beziehen sich zugleich auf **Faktoren**, die sich auf Umweltbestandteile (s.o. Folie 64) auswirken können.
- Eine nachteilige Einwirkung ist nicht notwendig *mögliche* Beeinflussung reicht aus (*Verdachtsflächen* einzubeziehen).
 - Beachte aber Art. 7 II Nr. 4 BayUIG:
 Soweit ein Antrag sich auf das
 Zugänglichmachen von Material,
 das gerade vervollständigt wird, von
 noch nicht abgeschlossenen
 Schriftstücken oder noch nicht
 aufbereiteten Daten bezieht, ist er
 abzulehnen, es sei denn, das öffentliche
 Interesse an der Bekanntgabe
 überwiegt.

2.b) Altlastendaten als Umwelt-informationen i.S.d. § 2 III Nr. 3b) UIG



- Altlastendaten = Daten über
 Maßnahmen oder Tätigkeiten, die den
 Schutz von Umweltbestandteilen
 (Boden, s.o. Folie 64) bezwecken.
- Erfasst sind damit v.a. behördliche
 Kontroll- und Überwachungstätigkeiten
 (z.B. nach § 9 I + II BBodSchG);
 Erhaltung oder Verbesserung von
 Umweltbestandteilen muss nicht
 Hauptzweck der Maßnahme sein.
- Die Erfassung von Altlastendaten dient
 neben der Zurverfügungstellung von
 Informationen z.B. für die
 Bauleitplanung als erste Stufe der
 Altlastensanierung zumindest auch der
 systematischen Gefahrerforschung und
 Gefahrenabwehr.

2.d) Ablehnungsgründe für Altlastendaten

Personenbezogene Daten (Art. 8 | 1 Nr. 1 BayUIG)

"Soweit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe **überwiegt**."

- Bei parzellenscharfer Darstellung kann eine bestimmte Altlasten- oder Verdachtsfläche über das Grundbuch bzw. Liegenschaftskataster dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet werden.
- Deshalb Altlastendaten = personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO.

Ablehnungsgrund?

- Der Zugang zu Altlastendaten kann dennoch nicht unter Berufung auf den Schutz personenbezogener Daten verweigert werden, da es an einer Beeinträchtigung von Interessen der Betroffenen fehlt:
 - Offenbarungspflichten (siehe gestern)
 - Interessenbeeinträchtigung nicht Informationszugang zuzurechnen (arg. "durch")
- Fraglich erscheint auch, ob "dadurch" (!)
 "schutzwürdige" Interessen (i.S.v. Art. 8 I 1
 Nr. 1 BayUIG) beeinträchtigt würden.
- Ebenso Boas Kümper, UPR 2012, 291 ff.

2.d) Ablehnungsgründe für Altlastendaten

Betriebs- und Geschäftsgeheimnis? (Art. 8 I 1 Nr. 3 BayUIG)

- Altlasten = i.d.R. früherem Betrieb zuzuordnen, keine Wettbewerbsnachteile für aktuell tätiges Unternehmen.
- Allerdings leidet i.d.R. dessen Wert –
 mit Bekanntwerden einer (möglichen)
 Kontamination entfällt u.a.
 Wertgrundlage für Kreditsicherung:
 Sanierungskosten = gegenwärtig!
- Geschäftsgeheimnis = aber nicht allgemeine wirtschaftliche Interessen.
- Grundstückswert = nur schutzwürdig, wenn für Gegenstand und Wettbewerbsverhalten von Bedeutung + in unmittelbarem Zusammenhang zur unternehmerischen Kalkulation.
- Abwägung?

Ablehnungsgrund?

- Kein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, wenn Unternehmen zur
 Offenbarung der Altlasten-Informationen
 verpflichtet: Sicherungsgeber muss bei
 Bestellung von Sicherheiten (wie
 Verkäufer, s.o. Folie 67) Umstände
 offenbaren, die für Sicherungsnehmer
 erkennbar von erheblicher Bedeutung.
- Kausalitäts
 und Zurechnungszusammenhang zwischen Informationszugang und Beeinträchtigung von
 Unternehmensinteressen (arg. "durch")?
- Unternehmen kann sich nicht auf fehlende Kenntnis berufen bzw. nach dem Schutzzweck des Ausschlussgrundes nicht vor Kenntnis (mit entsprechenden Offenbarungspflichten) bewahrt werden.

3. Beteiligung dritter Personen im Verfahren



- Gemäß Art. 8 I 3 BayUIG sind vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Art. 8 I 1 Nrn. 1 und 3 BayUIG geschützten Informationen die Betroffenen anzuhören.
- Die informationspflichtige Stelle hat nach Art. 8 I 4 BayUIG in der Regel von einer Betroffenheit i.S.d. Art. 8 I 1 Nr. 3 BayUIG auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind.
- Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, Art. 8 I 5 BayUIG

4. Rechtsfolgen

Gemäß Art. 3 II 1 BayUIG kann der Zugang

- durch Auskunftserteilung,
- Gewährung von Akteneinsicht
- oder in *sonstiger* Weise

eröffnet werden.

- Art. 3 II 2 BayUIG:
 wird eine bestimmte Art des
 Informationszugangs beantragt, so
 entspricht die informationspflichtige
 Stelle diesem Antrag,
 es sei denn, es ist für sie angemessen,
 die Information auf andere Art zugänglich
 zu machen.
- = Wahlrecht des Antragstellers!
- Art. 3 II 3 BayUIG: soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach Art. 10 BayUIG (*Unterrichtung der Öffentlichkeit*), zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 6.3.2014 – 12 B 20.12



- Das VG Potsdam hat den Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS) mit Urt. v. 10.9.2012 verpflichtet, dem Kläger Daten in digitaler Form auf einem USB-Stick zu überlassen.
- Nach Art. 3 IV 2 UIRL bemühen sich die Behörden "in angemessener Weise darum, dass die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über Computer-Telekommunikationsnetze oder andere elektronische Mittel zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen."
- Daran gemessen so das Berufungsgericht –
 greift der Einwand nicht durch, die
 Übermittlung der streitigen Informationen in
 digitalisierter Form erleichtere dem Kläger
 die Weitergabe dieser Informationen.
- Dies ist gerade das Ziel des Art. 3 IV UIRL!

Verhältnismäßigkeit und Präzisierung

Art. 4 BayUIG: Antrag und Verfahren

- (1) Umweltinformationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.
- ¹Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. ²Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. ³Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. ⁴Die Informationssuchenden sind bei der Antragstellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.
- (4) Wird eine andere als die beantragte **Art** des Informationszugangs i.S.v. Art. 3 II eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach Art. 3 III 2 Nr. 1 unter Angabe der **Gründe** mitzuteilen.

Praxistipps

- Aktenführung (Trennungsgebot)
- Anforderungen an Gutachten und Stellungnahmen (bester Datenschutz
 = Datenvermeidung)
- Fristen notieren!!
- Rückfrage nach Anspruchsgegenstand (Bitte um Präzisierung der Information)
- Rückfrage nach Anspruchsgrundlage (Art. 29 BayVwVfG oder Art. 3 BayUIG?)
- Hinweis auf Kosten

5. Verwaltungskosten

- Für die Eröffnung des Zugangs zu Umweltinformationen nach Art. 3 II BayUIG sieht Tarif-Nr. 1.I.10/2.1 KVz einen Gebührenrahmen von 10 bis
 2.500 EUR vor (auf Bundesebene nicht mehr als 500 EUR, vgl. die Anlage zu § 1 I UIGGebV); die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Bearbeitungsaufwand, Art. 6 II KG findet keine Anwendung (Art. 12 I 3 BayUIG).
- Art. 12 II BayUIG: Gebühren = auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam wahrgenommen werden kann.



5. Verwaltungskosten

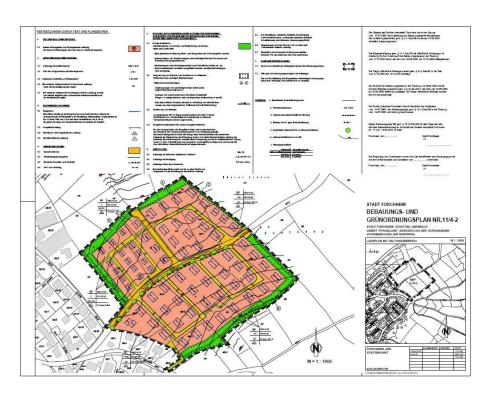
Gebührenfrei (Art. 12 I 2 BayUIG):

- Mündliche Auskünfte
- Einfache schriftliche Auskünfte
- Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort
- Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 5 I und II BayUIG (Unterstützung)
- Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Art. 10 und 11 BayUIG
- Rücknahme eines Antrags, Tarif-Nr. 1.I.10/2.3 KVz (kostenfrei)
- Ablehnung eines Antrags, Tarif-Nr. 1.I.10/2.3 KVz (kostenfrei)



"<u>Dieses Foto</u>" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß <u>CC BY-SA</u>

6. Akteneinsicht in der Bauleitplanung



- Bebauungsplan = Maßnahme, die sich auf Umweltbestandteile auswirkt; § 2 III Nr. 3
 Hs. 2 UIG erwähnt "Pläne" ausdrücklich.
- Wenn Gemeinde bekannt machen muss, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, liegt der Schluss auf "Umweltinformationen" nahe.
- Sowohl die öffentliche Auslegung nach § 3 II 1 BauGB als auch der Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 3 I 1 UIG haben ihre Wurzel im Aarhus-Übereinkommen: Sinn und Zweck der öffentlichen Auslegung ist es, anknüpfend an dieses und seine Umsetzung durch die Richtlinie 2003/35/EG die Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit und die Transparenz der Planung zu verbessern.

Akteneinsicht in der Planfeststellung

EuGH Urt. v. 17.6.1998 - Rs. C-321/96 (Wilhelm Mecklenburg)

- Stellungnahme einer Landschaftspflegebehörde = "Information über die Umwelt", wenn geeignet, Entscheidung über Planfeststellung (Bau der "Westumgehung") hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes zu beeinflussen.
- Dies trifft auf Einwendungen während der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplans m.E. nicht minder zu, im Gegenteil ist es Sinn und Zweck der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden, entsprechenden Einfluss zu bewirken.

BVerwG Beschl. v. 12.6.2007 - 7 VR 1/07 (*Transrapid TR 09*)

- Das BVerwG hat entsprechende Umweltinformationsansprüche während Planfeststellungsverfahren ebenfalls bejaht.
- M.E. kein Grund ersichtlich, warum Einwendungen im
 Planaufstellungsverfahren schlechter behandelt werden sollten – im Gegenteil gebietet der "effet utile", auch und schon im Rahmen der öffentlichen Auslegung einen Umweltinformationsanspruch anzuerkennen.

... was passiert mit meiner SN als TÖB?

- Battis und Krautzberger

 (wortgleich und ohne Begründung):
 §§ 3 bis 4a BauGB ggü. UIG "während des Verfahrens der Bauleitplanung spezieller".
- Beteiligungs- und Informationszugangsrechte nach BauGB und UIG sollen sich von ihrer Zielsetzung her aber nicht verdrängen, sondern ergänzen; unterschiedliche Funktion:
 - öffentliche Auslegung verpflichtet
 Gemeinden zur aktiven –
 Informationsverschaffung
 - Anspruch auf Zugang zu
 Umweltinformationen gibt Bürger
 Recht auf passiven –
 Informationszugang (auf Antrag).
- Beide Wege verdienen größtmögliche Wirksamkeit (Beitrag zum Umweltschutz!)

- OVG Münster Urteil vom 13.3.2008

 7 D 34/07.NE:
 den Antragstellern sei es unbenommen,
 "ihre Informationsrechte nach UIG
 außerhalb des förmlichen
 Aufstellungsverfahrens für einen
 Bebauungsplan wahrzunehmen und entsprechende Anträge auf
 Zugänglichmachung von
 Umweltinformationen zu stellen."
- VG Regensburg Beschluss vom 17.7.2015
 RN 6 K 15.599:
 - Die Beklagte (Stadt Z.) trägt die Kosten des Verfahrens.
 - Der Billigkeit entsprach es, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen, da die Klage offensichtlich erfolgreich gewesen wäre.

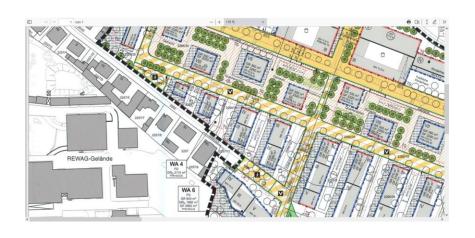
BayVGH, Urteil des 5. Senats vom 20.12.2022 - 5 B 22.1532

Leitsatz:

Die Baugenehmigung für die Neuerrichtung eines Wohngebäudes ist grundsätzlich insgesamt als Umweltinformation i.S.d. Art. 2 II Nr. 3 Buchst. a BayUIG anzusehen, da mit ihr eine Baumaßnahme mit wahrscheinlich nachteiliger Auswirkung auf Umweltbestandteile (hier: Bodenversiegelung) freigegeben wird.



BayVGH, Urteil des 5. Senats vom 20.12.2022 - 5 B 22.1532



- Gleichermaßen sind Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB Umweltinformationen i.S.d. Art. 2 II Nr. 3 Buchst. a BayUIG, gleich ob sie im Rahmen der Baugenehmigung oder isoliert erteilt werden, d.h. nicht Bestandteil einer Baugenehmigung sind.
- Jedenfalls sind sie Voraussetzung für die Errichtung der jeweiligen baulichen Anlage in ihrer beantragten Gestalt.
- Auch wenn Ausnahmen über die Regelungen der Baunutzungsverordnung bereits im Bebauungsplan angelegt sind und Befreiungen i.S.d. § 31 II BauGB die Grundzüge der Planung nicht berühren dürfen, können sie umweltrelevante Auswirkungen haben.
- Im Übrigen dürfte sich die Eigenschaft der isolierten Entscheidungen als Umweltinformationen auch daraus ergeben, dass sich diese auf Festsetzungen des **Bebauungsplans** beziehen, der wiederum als Satzung eine **Rechtsvorschrift** i.S.v. Art. 2 II Nr. 3 Halbs. 2 BayUIG ist.

7. Altlastenatlas und –kataster, Bodeninformationssystem

Altlastenkataster (-atlas)

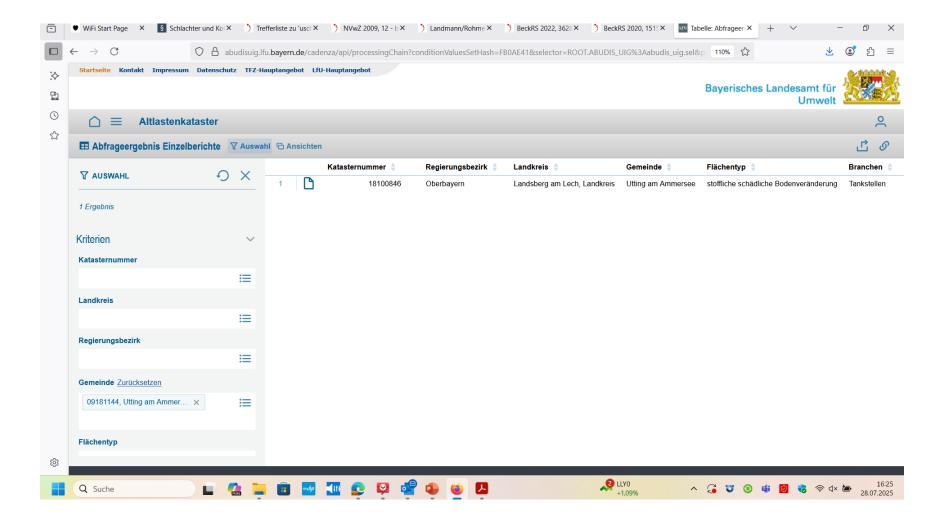
Art. 3 BayBodSchG: Katastermäßige Erfassung

- (1) ¹Das Landesamt für Umwelt führt ein Kataster, in dem die von der zuständigen Behörde nach Art. 2 Satz 2 gemeldeten Flächen erfasst werden. ²Die Meldung wird dadurch bewirkt, dass die zuständige Behörde die Eintragungen im Kataster vornimmt.
- (2) Die zuständige Behörde unterrichtet das Landesamt für Umwelt über die Durchführung und das Ergebnis sämtlicher Maßnahmen, die zur Untersuchung, Überwachung oder Sanierung der im Kataster erfassten Flächen vorgenommen werden und nimmt die entsprechenden Eintragungen im Kataster vor.

Bodeninformationssystem (BIS)

- Art. 7 BayBodSchG: Zweck des BIS
 Um die geowissenschaftlichen Grundlagen für eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens bereitzustellen, wird beim Landesamt für Umwelt ein BIS geführt.
- Art. 8 BayBodSchG: Inhalt des BIS
 Das BIS umfasst von staatlichen oder
 sonstigen öffentlichen Stellen erhobene
 Daten aus Untersuchungen über die
 physikalische, chemische und biologische
 Beschaffenheit des Bodens, die Daten der
 landesweit eingerichteten
 Bodendauerbeobachtungsflächen und der
 beim Landesamt für Umwelt eingerichteten
 Bodenprobenbank sowie deren Auswertung
 und sonstige geowissenschaftliche Daten
 und Erkenntnisse.

ABuDIS+ Altlastenkataster



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sie finden diese Präsentation

- topaktuell
- in Farbe
- durchsuchbar
- überall auf der ganzen Welt
- zum kostenlosen Download

auf unserer Homepage:

www.rae-schlachter.de

